

**Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2017**  
(in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 28.03.2019)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), sowie des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG vom 08.03.1978, Nds. GVBl. S. 233) in der zzt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse	§ 4	Verdienstausfall
§ 2	Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters, für die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	§ 5	Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
§ 3	Reisekosten, Fahrtkosten	§ 6	Inkrafttreten

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro. Außerdem erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 25,00 Euro je Sitzung. Daneben werden die monatsbedingten Aufwendungen für notwendige Kinderbetreuung bis zur Höhe von 8,00 Euro je Stunde erstattet. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erhalten für die Teilnahme an Ratssitzungen ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro je Sitzung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 18 Sitzungen jährlich begrenzt.

(2) Dauert eine Sitzung länger als fünf Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(3) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gezahlt.

**§ 2**

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters, für die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses**

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an die drei Vertreter des Bürgermeisters je	100,00	Euro
b)	an die Fraktionsvorsitzenden	30,00	Euro

	sowie für jedes Mitglied der Fraktion	5,00	Euro
c)	an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	30,00	Euro
d)	an den Ratsvorsitzenden	30,00	Euro

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es grundsätzlich von den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 nur die jeweils höchste.

(3) Üben die Stellvertreter des Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ihr Amt in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht aus, so entfällt für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats die Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

### § 3

#### Reisekosten, Fahrtkosten

(1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten bei Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes einschließlich der Fahrten zu den Sitzungen mit eigenem Kraftfahrzeug eine Entschädigung von 0,30 Euro, mindestens 3,00 Euro je Dienstreise bzw. Fahrt zu den Sitzungen.

(2) Abweichend von Abs. 1 erhalten die drei Stellvertreter des Bürgermeisters für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes mit eigenem Kraftfahrzeug eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.

Üben die Stellvertreter ihr Amt ununterbrochen länger als zwei Monate nicht aus, so entfällt für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats die Zahlung der Fahrtkostenpauschalentschädigung.

(3) Für die vom Rat für Ratsmitglieder und von der Gemeinde für die ehrenamtlich tätigen Personen genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Reisekostenbestimmungen gezahlt. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt, wenn das Tagegeld das Sitzungsgeld erreicht oder überschreitet. Für die Fahrtkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung gilt Abs. 1 entsprechend.

### § 4

#### Verdienstausfall

(1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten den infolge des Mandats erwachsenen nachgewiesenen Verdienstausfall erstattet. Die Entschädigung für den Verdienstausfall wird auf einen Höchstbetrag von 50,00 Euro je Stunde festgesetzt.

Die Anforderung hat dann durch den Arbeitgeber zu erfolgen.

(2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche für Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, können auf Antrag eine pauschalierte Nachteilerstattung in Höhe von 7,60 Euro je Stunde erhalten. Sollte die Inanspruchnahme einer Hilfskraft erforderlich sein, können auf Antrag die entstehenden Kosten erstattet werden. Für die Erstattung werden in der Regel nur die Stunden in Betracht gezogen, die während der Normalarbeitszeit zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr anfallen.

(4) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird durch die Teilnahme an Brandeinsätzen, Ausbildungslehrgängen und Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes entstehender Verdienstaussfall auf Antrag erstattet. Die Entschädigung für den Verdienstaussfall wird auf einen Höchstbetrag von 50,00 Euro je Stunde festgesetzt. Die Anforderung hat durch den Arbeitgeber zu erfolgen. Im Übrigen gilt Absatz 3 in analoger Anwendung.

## § 5

### Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen -einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstreisen im Gemeindegebiet- festgesetzt:

Funktion	Betrag	Bemerkungen
Gemeindebrandmeister	140,00 Euro	
Stellv. Gemeindebrandmeister	60,00 Euro	
Ortsbrandmeister Feuerwehr Hinte	60,00 Euro	
Ortsbrandmeister Feuerwehr Loppersum	60,00 Euro	
übrige Ortsbrandmeister	55,00 Euro	
alle stellv. Ortsbrandmeister	30,00 Euro	
Sicherheitsbeauftragter	20,00 Euro	
Gerätewart Feuerwehr Hinte	30,00 Euro	
Gerätewart Feuerwehr Loppersum	30,00 Euro	
übrige Gerätewarte	25,00 Euro	
Atemschutzgerätewarte FW Hinte und Loppersum	25,00 Euro	
Übrige Atemschutzgerätewarte	20,00 Euro	
Jugendfeuerwehrwarte	30,00 Euro	
Gemeindejugendfeuerwehrwart	30,00 Euro	
Schritfführer Gemeindegewand	20,00 Euro	
Behindertenbeauftragte(r)	25,00 Euro	
Schiedsperson	25,00 Euro	
stellv. Schiedsperson	12,50 Euro	
Gleichstellungsbeauftragte	100,00 Euro	Daneben werden Sitzungsgelder nach § 1 und Fahrtkosten nach § 3 dieser Satzung gewährt
Plattdeutschbeauftragte(r)	25,00 Euro	
Kinderfeuerwehrwart	30,00 Euro	
Gemeindekleiderwart	20,00 Euro	
Leiter Feuerwehrorchester	30,00 Euro	
Sicherheitsbeauftragte, Brandschutz und Ersthelfer	50,00 Euro	

(2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Auslagen und der Verdienstausfall der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen abgegolten, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung vorgenommen wurde.

(3) Funktionsträger und stellvertretende Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr, die neben ihrer Funktion noch eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion in Absatz 1 festgesetzten Betrages einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

(4) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 22.11.2001 mit den Nachträgen vom 01.08.2003 und 01.04.2006 außer Kraft.

Hinte, den 17.12.2007

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister  
Schneider

(Siegel)